

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Kersten Artus und Cansu Özdemir (Die LINKE) vom 19.12.11

und Antwort des Senats

- Drucksache 20/2657 -

Betr.: Kein Girokonto für jeden – heißt das, auch kein P-Konto für jeden, der es eigentlich ab 01.01.2012 zwingend braucht?

Heute ist im Bundesrat der Antrag auf Einführung eines Rechtsanspruches auf ein Girokonto im Bundesrat gescheitert. Vor dem Hintergrund, dass viele Menschen, die von den Kreditinstituten als nicht kreditwürdig eingeschätzt werden, kein Girokonto erhalten, hatten sich 1995 die im Zentralen Kreditausschuss (ZKA) zusammengeschlossenen Verbände einer freiwilligen Selbstverpflichtung unterworfen. Bis heute gibt es aber kein verbrieftes Recht auf ein Girokonto für jeden. Auch nach 16 Jahren Selbstverpflichtung der Kreditinstitute lassen die Beschwerden über Banken nicht nach und es werden Bürgerinnen und Bürger vom Wirtschaftsleben weitgehend ausgeschlossen, da sie kein Girokonto haben. Die Selbstverpflichtung der Kreditwirtschaft muss somit als gescheitert angesehen werden. Bis heute gibt es bei der Hamburger Sparkasse zudem nach wie vor kein verbrieftes Recht auf ein Girokonto für jedermann. Es gilt vielmehr auch für die „öffentliche“ Haspa nur die freiwillige Selbstverpflichtungserklärung des Zentralen Kreditausschusses als Zentralverband der deutschen Kreditwirtschaft. Verbraucher sollten aber zumindest bei der „öffentlichen“ Hamburger Sparkasse einen rechtlichen Anspruch auf ein Girokonto haben. Jeder Kontoinhaber hat gegenüber seiner Bank den Anspruch, dass sein bestehendes Girokonto als Pfändungsschutzkonto, sogenanntes P-Konto, geführt wird. Ein P-Konto ist auch weiterhin ein Girokonto, das dem normalen Zahlungsverkehr dient, bei Kontopfändung jedoch einen unbürokratischen Schutz bietet. Ein Anspruch auf direkte Einrichtung eines P-Kontos ohne vorherige Umwandlung besteht dagegen nicht.

Wir fragen daher den Senat:

Der Senat beantwortet die Fragen teilweise auf der Grundlage von Auskünften der Verbraucherzentrale Hamburg e.V. (vzhh) und Jobcenter team.arbeit.hamburg wie folgt:

1. *Ist dem Senat bekannt, dass trotz der freiwilligen Selbstverpflichtung der Banken und Sparkassen nicht allen Bürgerinnen und Bürgern Hamburgs auf Wunsch ein Girokonto zur Verfügung gestellt wird bzw. bereits eingerichtete Girokonten bei Arbeitslosigkeit oder Verschuldung gekündigt werden? Wenn ja, wie bewertet der Senat dieses Problem und was gedenkt er dagegen im Rahmen seiner Kompetenzen als Landesregierung zu unternehmen?*

Ja. Vor dem Hintergrund, dass bislang kein Anspruch auf ein Girokonto gesetzlich verankert ist, hat sich der Senat, aufgrund der Bedeutung dieses Aspekts für die Teilhabe von natürlichen Personen am Wirtschaftsverkehr, im Bundesrat für die Einführung eines entsprechenden Rechtsanspruches eingesetzt. In diesem Zusammenhang sollte die Höhe der Entgelte für die Unterhaltung eines P-Kontos begrenzt sowie der Umfang der Kontofunktionen festgelegt werden. Jedoch fand die Initiative Hamburgs aufgrund der Ablehnung der CDU-geführten Länder keine Mehrheit im Bundesrat.

Da ein Anspruch auf ein Girokonto nach Ansicht des Senats und der Länder bundesweit geregelt werden muss, bleibt der weitere Umgang mit diesem Thema auf Bundesebene abzuwarten. Überdies unterstützen die von der Stadt beauftragten Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen Betroffene aktiv bei der Einrichtung und Erhaltung eines Girokontos. Die Betroffenen werden ausführlich über die Selbstverpflichtung der Banken und Sparkassen informiert, mit entsprechenden Schreiben bei der Vorsprache in den Kreditinstituten unterstützt und im Einzelfall auch persönlich begleitet.

2. *Liegen dem Senat Anhaltspunkte vor, wie viele Menschen ein Girokonto haben wollen, aber keines erhalten können? Wenn ja, wie sehen diese aus?*

Bundesweit verfügen etwa 700.000 Menschen über kein eigenes Girokonto (siehe <http://www.hamburg.de/pressearchiv-fhh/3198204/2011-12-16-bgv-konto-fuer-jedermann.html>).

Gesicherte Angaben liegen der zuständigen Behörde bezogen auf Hamburg mangels einer gesonderten zahlenmäßigen Erfassung nicht vor. Die Verbraucherzentrale Hamburg e.V. (vzhh) hat als eine von zehn Schuldnerberatungsstellen in Hamburg mitgeteilt, in 2011 hätten sich dort bislang (Stand: 15. Dezember 2011) 113 Kontosuchende gemeldet.

3. a) *Liegen dem Senat Erkenntnisse über die Zahl der Transferleistungsempfänger vor, die kein Konto besitzen? Wenn ja, welche?*

Nein. Die zur Beantwortung benötigten Daten von Transferleistungsempfängern, die Leistungen nach dem Zweiten Sozialleistungsgesetzbuch (SGB II) – Grundsicherung für Arbeitsuchende – erhalten und kein Konto besitzen, werden nicht gesondert statistisch erfasst. Eine Ermittlung wäre nur mittels Durchsicht sämtlicher Leistungsakten von Jobcenter team.arbeit.hamburg möglich.

Dies ist bei gleichzeitiger Sicherung des Dienstbetriebes bei in Hamburg rd. 102.000 Bedarfsgemeinschaften nach dem SGB II (Stand: August 2011) nicht leistbar.

Transferleistungsempfänger, die Barzahlungen nach dem Zwölften Sozialleistungsgesetzbuch (SGB XII) in den Grundsicherungs- und Sozialdienststellen der Stadt erhalten, können nur durch eine Sonderauswertung im technischen Verfahren (PROSA) ermittelt werden. Dies ist mit dem laufenden Betrieb aus technischen Gründen nicht vereinbar.

- b) *Wie wird sichergestellt, dass diese Menschen ihr Geld erhalten? Müssen diese Menschen für Auszahlungen Gebühren zahlen?*
- c) *In welcher Art und Weise wird eine direkte Geldauszahlung ohne Einschaltung von Banken für betroffene Menschen gewährleistet (bitte nach einzelnen Transferleistungsbehörden und deren Verwaltungsstellen aufgliedern und den jeweiligen Auszahlungsweg detailliert beschreiben)?*

Transferleistungsempfänger bei Jobcenter team.arbeit.hamburg, die nachweislich kein Girokonto erhalten können, erhalten die Grundsicherungsleistungen nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) Grundsicherung für Arbeitsuchende – über Scheckzahlungen oder im Ausnahmefall über Barzahlungen. Gebühren fallen hierfür in der Regel nicht an.

In den Grundsicherungs- und Sozialdienststellen der Stadt erhalten Leistungsberechtigte, die kein Konto haben, die Sozialleistung als Barzahlung. Gebühren werden dafür nicht erhoben.

4. *Welche Möglichkeiten sieht der Senat, ein Girokonto auf Guthabenbasis für jeden im Bereich des Landes Hamburg sicherzustellen, um die wirtschaftliche und soziale Ausgrenzung derjenigen zu verhindern, die von einem Ausschluss vom bargeldlosen Zahlungsverkehr betroffen sind?*

Siehe Antwort zu 1.

5. *Wie sind die aktuellen rechtlichen und tatsächlichen Einflussmöglichkeiten der Freien und Hansestadt Hamburg im Allgemeinen und des Senats im Besonderen auf die HASPA Finanzholding beschaffen, um bei der Hamburger Sparkasse AG die Einrichtung eines Anspruchs auf ein Girokonto für jedermann zu erreichen?*

Die HASPA Finanzholding ist eine juristische Person alten hamburgischen Rechts. Sie hält 100 % der Anteile an der Hamburger Sparkasse AG.

Satzungsgemäße Gremien der HASPA Finanzholding sind der Vorstand, der Verwaltungsrat und das Kuratorium. Der Senat ist in diesen Gremien nicht vertreten. Die HASPA Finanzholding unterliegt lediglich der Rechtsaufsicht der Freien und Hansestadt Hamburg. Diese Rechtsaufsicht bietet keinerlei Einflussmöglichkeiten auf das operative Geschäft der HASPA Finanzholding oder der Hamburger Sparkasse AG.

6. *Liegen dem Senat Anhaltspunkte über die Fallzahlen in Hamburg vor, in denen bislang die Umwandlung eines bestehenden Kontos in ein P-Konto bei der jeweiligen Bank beantragt worden ist?*
7. *Liegen dem Senat Anhaltspunkte über die Fallzahlen in Hamburg vor, in denen bislang ein neues Konto gleich erfolgreich als P-Konto eingerichtet worden ist?*
8. *Liegen dem Senat Anhaltspunkte über die Fallzahlen in Hamburg vor, in denen bislang ein neues Konto gleich als P-Konto eingerichtet werden sollte, dem entsprechenden Begehren aber von der jeweiligen Bank nicht nachgekommen worden ist?*

Bundesweit kann bislang von ca. 250.000 eingerichteten P-Konten ausgegangen werden. Über die erfragten Fallzahlen in Hamburg werden keine amtlichen Statistiken erhoben.

Eine Umfrage der Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände bei Beratungsstellen hat für den Zeitraum Juli 2010 bis Juni 2011 – bezogen auf Hamburg – u.a. ergeben, dass in 29 Fällen, in denen es Nachfragen bezüglich Bescheinigungen gegeben hat, P-Konten bereits vorhanden gewesen seien. Nähere Einzelheiten finden sich unter nachfolgendem Link:

www.bag-sb.de/uploads/tx_inhalt/Ergebnis_AG_SBV-Umfrage_P-Konto_2011_detailliert_BL.pdf

9. *Welche Erkenntnisse hat der Senat dazu, dass in Hamburg in den Fällen der Umwandlung von Girokonten in P-Konten die jeweiligen Banken die Nutzungsmöglichkeiten z. B. auf reine Barverfügung und Überweisungen reduziert haben?*

Die grundsätzliche Problematik ist dem Senat bekannt und war eine der tragenden Erwägungen für die geschilderte Initiative Hamburgs im Bundesrat. Nach Angaben der vzhh hat die Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) 44 Banken und Sparkassen wegen erhöhter Entgelte und Leistungseinschränkungen abgemahnt. Im Übrigen siehe Antwort zu 6. bis 8.

10. *Die Praxis hat bereits gezeigt, dass Banken zum Teil hohe Kontoführungsentgelte verlangten. Viele Institute sind für diese unzulässige Praxis bereits von den Verbraucherverbänden abgemahnt worden und haben daraufhin Unterlassungserklärungen abgegeben. Auch einige Gerichte haben inzwischen verbraucherfreundlich entschieden, dass für P-Konten nur angemessene Entgelte berechnet werden dürfen. Welche Erkenntnisse hat der Senat dazu, dass in Hamburg Gebühren für neu eingerichtete P-Konten nicht mehr angemessen sind, das heißt, dass sie sich nicht mehr im Kostenrahmen eines üblichen Gehaltskontos bewegen und was wird der Senat dafür tun, um die Berechnung angemessener Entgelte in Hamburg durchzusetzen?*

Die vzhh teilte mit, dass die Höhe von Kontoführungsentgelten wiederholt Gegenstand von Abmahnungen und Verbandsklagen der Verbraucherzentralen gegen Banken und Sparkassen sind.

Im Übrigen siehe Antworten zu 1., 5. und 9.